

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name, Sitz und Neutralität

Art. 1

Der Karateverband *Muster* (nachfolgend *KVM*) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein rechtlicher Sitz befindet sich in *Musterhausen*. Er ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur schweizerischen Demokratie.

2. Karatedo (Definition)

Art. 2

Karatedo (japanisches Karate) im Sinne dieser Statuten ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmassen hauptsächlich in Tritten, Stössen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden.

Im Zentrum, der Ausbildung stehen die überlieferten Kata, in denen die Gründerväter des Karate ihre technischen und taktischen Methoden verschlüsselten.

Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karatedo“ im Sinne dieser Statuten. Hierzu zählen z.B. Boxen, Kick-Boxing, Thai-Boxing, Taekwondo, Kyokushinkai-Karate und sogenanntes Leicht- oder Vollkontakt-Karate.

Die Mitglieder des Karateverbandes Muster pflegen Karatedo als gesundheitsfördernde, auf den Weg konzentrierte (Do) Kunst. Der *KVM* fördert einen ethisch verantwortbaren, sauberen und fairen Wettkampfsport in den Disziplinen Kumite und Kata.

3. Zweck

Art. 3

Der *KVM* bezweckt das auf die Weg-Lehre konzentrierte Karatedo zu fördern.

Die Verwirklichung der Verbandsziele wird vorab angestrebt durch:

1. Umsetzung der Inhalte des Leiter- und des Expertenhandbuches Karate der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (ESSM).
2. Erarbeitung von praxisnaher Fachliteratur zu den Themen traditionelles Karatedo, Budo, östlicher Philosophie, Ethik, Gesundheits-, Trainings- und Bewegungslehre bezogen auf die Ebenen Kinder, Jugendliche und Erwachsene im frühen, mittleren und späteren Lebensalter.
3. Ausbildung der Trainer im Rahmen eigener Lehrgänge, der SKF und Jugend+Sport (J+S).
4. Unterhalt eines ständigen Sekretariates.
5. Schaffung von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten.
6. Anerkennung und Verleihung von Graduierungen.
7. Selektion von Teams für internationale Meisterschaften.
8. Konstruktive Zusammenarbeit mit allen Dojo der SKF und den J+S Partnerorganisationen.

4. Innenverhältnis

Art. 4

Die dem *KVM* angeschlossenen Karate-Dojo sind angehalten die Vorschriften, Richtlinien und Weisungen der *KVM* zu befolgen.

5. Aussenverhältnis

Art. 5

Der *KVM* ist Mitglied der Sektion der Swiss Karate Federation (SKF). Die SKF ist der offiziell anerkannte Fachverband für Karate in der Schweiz. Sie ist Mitglied der Swiss Olympic Association, der World Karate Federation WKF sowie der European Karate Federation EKF.

Der *KVM* kann sich bei weiteren Verbänden/Organisationen bewerben und ihnen – falls für die *KVM*-Ziele förderlich – beitreten.

Alle Untersektionsmitglieder unterwerfen sich der Verbandsgerichtsbarkeit der SKF. Alle Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen der SKF sind für den *KVM* und die ihm angeschlossenen Untersektionen, Dojo sowie die einzelnen Karateka absolut verbindlich.

Art. 6

Ihre Mitglieder nehmen aktiv an den Veranstaltungen der SKF teil.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Materielle Vorschriften

Art. 7

Die *KVM* besteht aus den folgenden Mitglieder-Kategorien:

- 7.1 Karate-Dojo
- 7.2 Ehrenmitglieder
- 7.3 Passivmitglieder

Art. 8

Die Aufnahme weiterer Karate-Dojo ist bei Erfüllung der formellen und materiellen Voraussetzungen möglich.

Art. 9

Wer sich um das Karatedo im Sinne der Weg-Lehre und/oder im technischen oder verbandspolitischen Sinne in herausragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2. Voraussetzungen

Art. 10

Ein Karate-Dojo kann nur in den *KVM* aufgenommen werden, wenn seine Mitglieder Karatedo nach Art. 2 der *KVM*-Statuten betreiben. Als Organisationsform können sowohl Vereine (nach Art. 60 des ZGB), Einzel-Unternehmungen wie auch juristische Personen (AG, GmbH usw.) aufgenommen werden.

Art. 11

Es können nur Karate-Dojo aufgenommen werden, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Art. 12

Als Minimalerfordernis zur Aufnahme gelten:

1. Ausweis über einen Mitgliederbestand von mindestens 20 aktiven Karateka.
2. Dojo-Leiter und/oder Haupt-Trainer mit Leiterausbildung Jugend+Sport (J+S).
3. Anerkannte Dan-Graduierungen SKF und/oder eines WKF-Mitgliedlandes.
4. Akzeptanz der Statuten *KVM*.
5. Ausweis über eine klare Infrastruktur.

3. Verfahren

Art. 13

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu Händen des Vorstandes samt den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben über alle Aufnahmebedingungen genügenden Aufschluss zu erteilen. Im Wesentlichen sind Statuten, Reglemente, Dan-Träger- und Trainerliste, sowie Listen über die personelle Zusammensetzung von Vorstand und technischer Kommission einzureichen.

Art. 14

Der Vorstand entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Gesuches über Auf- oder Nichtaufnahme. Die Befürwortung der Aufnahme muss einstimmig erfolgen.

4. Austritt

Art. 15

Der Austritt eines Karate-Dojo erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er hat unter Beobachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Jahres schriftlich zu erfolgen. Sämtliche Verpflichtungen sind bis zum Austrittsdatum zu erfüllen.

5. Ausschluss

Art. 16

Karate-Dojo können auf Antrag des Vorstandes durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, falls sie rechtsverbindliche Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente usw.) sowie Entscheide von Verbandsorganen missachten oder sonstwie durch ihr Verhalten das Ansehen des Karatedo und des *KVM* schädigen.

6. Herausgeberpflicht

Art. 17

Jedes austretende Mitglied hat alle in ihrem Besitz befindlichen Verbandsakten und -materialien ohne weitere Aufforderung dem Vorstand zurückzugeben.

III. AUFGABENBEREICHE UND KOMPETENZ

Art. 18

In die Kompetenz des *KVM* fallen Aktivitäten, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Zweckumschreibung (Art. 3) zusammenfallen.

IV. FINANZIERUNG

Art. 19

Die Aktivitäten des *KVM* haben sich grundsätzlich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln zu richten. Die zur Erledigung der statutarischen Ziele erforderlichen finanziellen Mittel des Verbandes werden insbesondere beschafft durch:

1. Dojo-Mitgliederbeiträge
2. Mitgliederbeiträge der einzelnen Karateka (Jahresmarke SKF)
3. Einnahmen aufgrund von Verträgen
4. Beiträge von Institutionen zur Förderung des Sports
5. Einnahmen aus Veranstaltungen

Art. 20

Regelung über Gönner/Sponsoren:

1. Das Verhältnis des *KVM* zu Gönnern/Sponsoren wird vertraglich festgelegt.
2. Die Unabhängigkeit des *KVM* muss in jedem Falle gewährleistet werden.

V. ORGANISATION

1. Organe

Art. 21

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Technische Kommission
4. Revisoren

2. Delegiertenversammlung

Art. 22

Stimmberechtigt sind an der Delegiertenversammlung ausschliesslich die Delegierten der Karate-Dojo.

Art. 23

Jedes Dojo hat Anspruch auf einen Delegierten. Die Mandatsdauer der Delegierten wird durch das Dojo selbst bestimmt.

Art. 24

Den Organen (Art. 21) steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu. Das gleiche gilt für Ehrenmitglieder.

Art. 25

Jedes Dojo hat pro Delegierten (max. 2) folgende Stimmen pro Mitgliederanzahl:

20 – 29 Mitglieder	1 Stimme
30 – 39 Mitglieder	2 Stimmen usw.

Das Stimmrecht der Dojo ist auf maximal 15 Stimmen (2 Delegiertenstimmen und 13 Mitgliederstimmen) beschränkt.

Art. 26

An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 30 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Präsidenten einzureichen.

Art. 27

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet einmal pro Jahr statt. Das Datum ist allen Delegierten 60 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.

Art. 28

Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann in dringenden Fällen jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

Art. 29

Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geleitet. Im Falle der Verhinderung leitet der 1. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident die Versammlung. Bei der Verhinderung der Vizepräsidenten und ganz generell auf Begehren der Mehrheit der Stimmen muss für die ganze Versammlung oder einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 30

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmenzähler.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.
3. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Vorstandes und Kommissionen sowie die Jahresrechnung (Kassen- und Revisorenbericht) des *KVM* und Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre.
4. Wahlen auf eine Amtsdauer von vier Jahren:
 - a) des Präsidenten
 - b) des 1. Vize-Präsidenten
 - c) des 2. Vize-Präsidenten
 - d) der Revisoren
5. Festsetzung des Betrages für den Dojo-Beitrag
6. Genehmigung des Budgets
7. Genehmigung der Jahresprogramme
8. Erlass, Aufhebung oder Änderung von Statuten
9. Verleihung von ausserordentlichen Dan-Graden
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Verleihung von Auszeichnungen
12. Ausschluss von Karate-Dojo
13. Auflösung des *KVM*

Art. 31

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern 2/3 der Stimmen anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheiden weitere Wahlgänge.

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse des 3/4 Mehr der abgegebenen Stimmen:

1. Erlass, Änderung oder Ergänzung von Statuten
2. Verleihung von ausserordentlichen Dan-Graden
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Ausschluss von Karate-Dojo
5. Auflösung des *KVM*
6. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen

Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

3. Vorstand

Art. 32

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des *KVM*. Er besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Alle Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 33

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entschädigt werden die effektiven Spesen. Je nach Budget kann eine Repräsentations- und Sitzungspauschale ausgerichtet werden. Für einzelne Chargen (Geschäftsführung, Zentrale Dienste) kann der Vorstand (nach genehmigten Budget durch die Delegiertenversammlung) Mitarbeiter mit bezahlten Teilzeitmandaten engagieren.

Art. 34

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück wird das Ersatz-Mitglied von der Delegiertenversammlung für die noch laufende Amtsdauer gewählt.

Art. 35

Der Präsident vertritt den *KVM* und den Vorstand nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift für den *KVM* führen der Präsident und der 1. Vizepräsident zusammen.

Art. 36

Der Vorstand tritt nach Bedürfnis, aber mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten zusammen. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 37

Die Einladung hat 30 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in die Traktandenliste aufgenommenen Gegenstände können nur im Einverständnis des Gesamtvorstandes erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nichtanwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

Art. 38

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Art. 39

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Art. 40

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn nicht von einem Mitglied des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen nach deren Verabschiedung die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung verlangt wird.

Art. 41

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Seine Tätigkeit umfasst alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig über wichtige Absichten und Ereignisse ihres Verantwortungsbereiches zu informieren.

Insbesondere fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes.
2. Wahl der technischen Kommission
3. Ernennung von ehrenamtlichen, temporären Kommissionen.
4. Selektion der Delegationsleitung, des Coachs, der Sportler und der Schiedsrichter für internationale Meisterschaften.
5. Erlass von Reglementen, Weisungen und Empfehlungen.
6. Abschliessen von zivilrechtlichen Verträgen.
7. Bestimmung von Delegierten in nationale und/oder internationale Verbände
8. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen.
9. Stellung von notwendigen Anträgen an die Delegiertenversammlung.
10. Verhängung von Disziplinarstrafen (einzeln oder kumuliert):
 - a) Kollegiale Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Zeitlich begrenzter Ausschluss für alle oder besondere Veranstaltungen
 - e) Sperre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit

Art. 42

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

4. Technische Kommission

Art. 43

Die TK ist für die Koordination aller den *KVM* berührenden technischen Aufgaben zuständig. Insbesondere ist sie zuständig für die Organisation von Dan-, Trainer- und Schiedsrichter-Prüfungen. Sie richtet sich dabei nach den vom Vorstand verabschiedeten Reglementen und Weisungen.

Die Dan-Prüfung haben öffentlich stattzufinden. Das Datum ist sechs Monate im Voraus dem Vorstand und den Dojo mitzuteilen. Die Verleihung eines Dan-Grades kann nur nach erfolgter schriftlicher Arbeit (Art. 3/2), Praxisnachweis und praktischer Prüfung erfolgen.

Art. 44

Die TK (maximal fünf Mitglieder) wird vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit hat der TK-Präsident Stichentscheid.

5. Rechnungsrevisoren

Art. 45

Zwei Rechnungsrevisoren haben Rechnung und Bilanz des *KVM* zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie dürfen keinem anderen Organ des *KVM* angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

VI. ZUSATZBESTIMMUNG

Sämtliche Dojo und Untersektionen können vom Vorstand aufgefordert werden, die SKF-Ausweise ihrer Mitglieder einmal pro Jahr zur Kontrolle an den *KVM* einzusenden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46

Für die Verbindlichkeiten des *KVM* haftet ausschliesslich das *KVM*-Vermögen.

Art. 47

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das *KVM*-Vermögen.

Art. 48

Die Auflösung des *KVM* erfordert eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 49

Über die Verwendung des *KVM*-Vermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 50

Die Statuten treten mit der Genehmigung der Delegiertenversammlung in Kraft. Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom in *Musterhausen*.

Der Präsident

Der 1. Vizepräsident

Der 2. Vizepräsident

Quellen:

Statuten/Reglemente SKF, ZGB

Autor:

Roland Zolliker, September 2007